Public Corporate Governance Bericht
für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW)
für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex (PCGK NRW) beschlossen.

Der Kodex gilt als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle. Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK NRW richtet sich u. a. an Unternehmen in der Rechtsform eines Landesbetriebs oder eines Sondervermögens des Landes.

Bei IT.NRW handelt es sich um einen Landesbetrieb. Gemäß § 18 der Betriebssatzung für IT.NRW *„ist der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten, soweit es möglich und zweckmäßig ist, seine Bestimmungen sinngemäß auf den Landesbetrieb zu übertragen. Die Leitung des Landesbetriebs und die Dienstaufsichtsbehörde haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen wurde und werde, etwaige Abweichungen davon sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate-Governance-Berichts zu veröffentlichen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Personen mit Führungsfunktion.*"

2. Landesbetrieb IT.NRW, Führungs- und Kontrollstruktur

IT.NRW nimmt seine Tätigkeiten nach Maßgabe der Landesgesetze sowie der aktuell gültigen Fassung der Betriebssatzung vom 1. März 2021 wahr.

2.1 Aufgaben

Der Landesbetrieb IT.NRW ist das Statistische Landesamt für NRW und der IT-Dienstleister für die Landesverwaltung NRW. In § 2 (Bereich Informationstechnik), § 3 (Statistisches Landesamt) und § 4 (sonstige Aufgaben) der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Landesbetriebs detailliert dargestellt.

2.2 Aufsicht über IT.NRW

Da es sich bei IT.NRW um einen Landesbetrieb handelt, nehmen die für die Aufsicht zuständigen Ministerien die Rechte der im PCGK NRW genannten Gesellschafterversammlung bzw. Anteilseignerversammlung und die Aufgaben des Überwachungsorgans wahr:

- Das für Digitalisierung zuständige Ministerium übt die Dienstaufsicht über den Landesbetrieb aus (Dienstaufsichtsbehörde). Die Dienstaufsicht bestimmt die Organisation und Aufgaben im Einvernehmen mit der jeweiligen für die Fachaufsicht zuständigen Stelle.
- Die Fachaufsicht für die Aufgaben nach § 2 der Betriebssatzung übt die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) aus.
- Die Fachaufsicht für die Aufgaben nach § 3 der Betriebssatzung folgt aus § 4 Absatz 1 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen; derzeit liegt sie für fachübergreifende Statistiken und Aspekte beim Ministerium des Inneren (IM) sowie für Fachstatistiken beim jeweils zuständigen Fachministerium.
- Die Aufsicht für Aufgaben nach § 4 der Betriebssatzung liegt beim inhaltlich Zuständigen.

Die Zustimmungserfordernisse der Aufsicht ergeben sich aus § 8 und § 9 der Betriebssatzung.

Eine Entlastung des Überwachungsorgans wie in Tz. 2.2.1 und Tz. 2.3 PCGK NRW vorgesehen, wird nicht erteilt, da die Aufsicht die Rechte einer Anteilseignerversammlung wahrnimmt und gleichzeitig die Funktion des Überwachungsorgans ausfüllt.

2.3 Betriebsleitung und Führungsfunktion

Der bisherige Präsident und Betriebsleiter des Landesbetriebs Hans Josef Fischer ist zum 31. Mai 2022 in den Ruhestand eingetreten. Zur Nachbesetzung wurde ein mehrstufiges Auswahlverfahren durchgeführt. Das Kabinett hat der Bestellung von Dr. Oliver Heidinger als neuem Präsidenten und Betriebsleiter des Landesbetriebs am 3. Mai 2022 (mit Wirkung zum 1. Juni 2022) zugestimmt. „Die Betriebsleitung ist zu 100 % männlich besetzt. Die Geschäftsbereichsleitungen (erste Ebene unter dem Betriebsleiter) sind mit zwei Frauen und drei Männern besetzt, von diesen leitet ein Mann kommissarisch, bis zum Abschluss des Besetzungsverfahrens, einen weiteren Geschäftsbereich. Das Geschlechterverhältnis bei den Geschäftsbereichsleitungen beträgt 60 % männlich und 40 % weiblich (Anmerk.: *Die sechste Geschäftsbereichsleitung befindet sich aktuell im Besetzungsverfahren mit einer weiblichen Bewerberin, so dass nach Besetzung der Stelle das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist*).

Betriebsleitung und Aufsicht arbeiten eng zusammen. Im Interesse einer bestmöglichen Aufgabenerledigung (Statistisches Landesamt und IT-Dienstleistungen) wird großer Wert daraufgelegt, dass Betriebsleitung und Aufsicht in einem kontinuierlichen Dialog miteinander stehen, vertrauensvoll und effizient zusammenarbeiten. Die Betriebsleitung berichtet der Aufsicht regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Landesbetriebsplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Landesbetriebs einschließlich der Risikolage.

Neben dem ständigen Dialog werden einmal im Quartal sogenannte externe Steuerungsboards durchgeführt. Das externe Steuerungsboard IT.NRW ist ein Gremium mit regelmäßigen Sitzungen aus Vertreterinnen und Vertretern von IT.NRW, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) und des Innenministerium (IM) zum Controlling von IT.NRW. Fokus ist die Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses der aktuellen Situation von IT.NRW, die Transparenz über den aktuellen Stand bei strategischen Projektvorhaben und Dienstleistungen sowie ggf. die Diskussion zu notwendigem Handlungsbedarf für IT.NRW. Hier werden insbesondere aktuelle Fragestellungen zur Erfüllung von Dienstleistungen für die Behörden des Landes bzw. von rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Statistik beleuchtet.

2.4 Abschlussprüfung

Gemäß § 16 Abs. 1 der Betriebssatzung *„bucht der Landesbetrieb nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches auf"*.

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Prüfungsvorgaben für Jahresabschlüsse des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die den Abschluss prüfenden Personen werden durch die Dienstaufsichtsbehörde mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof unter Anwendung der Nummer 6.2.6 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung bestellt" (§ 16 Abs. 2 Betriebssatzung).

Das MHKBD hat als Dienstaufsicht den Prüfungsauftrag für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 am 22. Dezember 2022 ausgeschrieben. Das MHKBD hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zum Abschlussprüfer bestellt.

Der Auftrag beinhaltet auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG unter Beachtung der Anlage 2 W zu § 68 LHO und dem Prüfungsstandard IDW PS 720. Weiterhin wurde um Unterrichtung im Sinne von Tz. 6.2.2 und 6.2.3 PCGK NRW gebeten.

Der PCGK Bericht wird für den Landesbetrieb erstmals für das Jahr 2022 erstellt. Es ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2023 auch zu prüfen, ob die Entsprechenserklärung zum Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

2.5 Übertragbarkeit der Regelungen auf einen Landesbetrieb

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten und, soweit es möglich und zweckmäßig ist, sind seine Bestimmungen sinngemäß auf den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zu übertragen (§ 18 der Betriebssatzung).

Die im PCGK NRW enthaltenen Vorgaben und Empfehlungen bezüglich der Anteilseigner bzw. Anteilseignerversammlung, des Überwachungsorgans, der Geschäftsführung, des Zusammenwirkens von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan und der Rechnungslegung und Abschlussprüfung wurden von der Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb IT.NRW auf Übertragbarkeit geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung auf Übertragbarkeit wurden dokumentiert.

In der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht (vgl. Abschnitt 3) werden nur Abweichungen von Empfehlungen dargestellt, für die eine Übertragung auf den Landesbetrieb möglich und zweckmäßig ist.

3. Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2022

Für das Jahr 2022 erstellt der Landesbetrieb IT.NRW erstmals einen Corporate Governance Bericht. Der Präsident und Betriebsleiter des Landesbetriebes IT.NRW und die Dienstaufsicht (Referat 111 des MHKBD) erklären nach Textziffern 1.4.2 und 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen, dass dem vom Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19. März 2013 im Geschäftsjahr 2022 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen entsprochen wurde:

Ziffer 2.2.1 des PCGK NRW

Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche, im Gesellschaftsvertrag verankerte oder satzungsmäßige Regelungen bestehen.
Die Jahresabschlussprüfung konnte aufgrund eines späten Abschlusses des Vergabeverfahrens, der nachträglichen Erweiterung des Prüfungsauftrags und fehlenden personellen Kapazitäten beim Abschlussprüfer nicht bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen werden.

Ziffer 3.1.1 des PCGK NRW

Die Geschäftsleitung soll mindestens aus zwei Personen bestehen. Die Geschäftsleitung bzw. Betriebsleitung des Landesbetriebs besteht aus nur einer Person. In der Betriebssatzung für den Landesbetrieb ist in § 6 Abs. 1 nur eine Person für die Betriebsleitung vorgesehen (Anmerk.: *Mittlerweile wurden sämtliche Voraussetzungen für die Einrichtung der Stelle einer/eines Vizepräsidentin/-en geschaffen. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde bereits eingeleitet*).

Ziffer 3.2 des PCGK NRW

Es wird empfohlen, dass die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen hat. Bei Erstbestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
Eine Begrenzung der Amtszeit des Betriebsleiters ist nicht vorgesehen. Der Betriebsleiter wurde gemäß den Vorgaben aus § 21 LBG NRW (Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe) zum Präsidenten und Betriebsleiter des Landesbetriebs ernannt. Gemäß § 21 Abs. 5 LBG NRW ist das Amt nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

Ziffer 3.4.1 des PCGK NRW

Die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sollen bei der

Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ebenfalls berücksichtigt werden. Die übliche Vergütung darf nicht ohne besondere Gründe überstiegen werden. Der Betriebsleiter wird als Beamter des Landes gemäß der Besoldungsordnung besoldet. Er bezieht ausschließlich ein Fixgehalt, welches im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert angegeben wird.

Ziffer 5.2 des PCGK NRW

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Die Berichterstattung findet erstmals im Jahr 2023 für das Jahr 2022 statt.

Düsseldorf, den 23.08.2023

Dr. Oliver Heidinger (Präsident und Betriebsleiter IT.NRW)

Düsseldorf, den 15.09.2023

i. A. Ute Neumann
Leiterin Gruppe
Beteiligungen, Organisation und Service
Ministerium für Heimat, Kommunales
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen